

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

44 (13.7.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Bekanntmachung.

Die Kassenstunden des Finanzamts Bretten werden vom 12. d. Mts. an festgesetzt auf: Vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-4 Uhr. Am letzten Werktag jeden Monats nur von 8-12 Uhr. In besonders dringenden Fällen werden auch außerhalb der festgesetzten Kassenstunden Kassengeschäfte vorgenommen.
Bretten den 12. Juli 1910.

Großh. Finanzamt.

Bekanntmachung

Der Ankauf von neuem Heu wird fortgesetzt. Die Zufuhr kann bei gutem Wetter an jedem Werktag von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr erfolgen. Abgenommen wird nur gutes, gesundes und trockenes Heu. Dieses muß aus süßen und nahrhaften Gräsern und Kräutern bestehen. Sauerer und verregnetes Heu bleibt von der Annahme ausgeschlossen. Auch wird der Ankauf von Roggenstroh unmittelbar nach der Ernte aufgenommen werden. Bezahlt wird der Tagespreis.
Proviantamt Karlruhe.

Langensteinbach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 1504. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Langensteinbach belegenen, im Grundbuche von Langensteinbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Jakob Löhle, Schreiner in Langensteinbach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Samstag den 10. September 1910, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Langensteinbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 1910 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Langensteinbach, Band 17, Heft 5, Bestandsverzeichnis I.	Schätzung.
1. Lgb. Nr. 4316. 5 a 30 qm Ackerland im Taubenbaum, ej. Nr. 4515, af. Nr. 4517	120.
2. Lgb. Nr. 4703. 6 a 09 qm Ackerland auf der Birk, ej. Nr. 4702, af. Nr. 4705	170.
3. Lgb. Nr. 7723. 6 a 23 qm Wiese im Hässlich, ej. Nr. 7722, af. Nr. 7724	80.
4. Lgb. Nr. 7737. 5 a 99 qm Wiese im Hässlich, ej. Nr. 7736, af. Nr. 7738	80.
5. Lgb. Nr. 5598. 9 a 27 qm Ackerland, Wotsäcker, ej. Nr. 31, af. Nr. 5602	400.
6. Lgb. Nr. 7443. 5 a 66 qm Wiese, Klettenbach, ej. Nr. 7442, af. Nr. 7444	110.
Zusammen: 960.	

Langensteinbach den 6. Juli 1910.

Großh. Notariat Langensteinbach als Vollstreckungsgericht:
Waltherr.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzelle 30 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Pups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 44.

Durlach, Mittwoch den 13. Juli

1910.

Bekanntmachung.

Rechtspraktikant Karl Jäger ist für die Zeit vom 11. bis mit 16. Juli d. Js. zum Dienstverweser des Notariats I und für die Zeit vom 17. Juli bis mit 15. August d. Js. zum Dienstverweser des Notariats III in Durlach mit den Befugnissen eines Notars bestellt.
Karlsruhe den 5. Juli 1910.

Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor
Hübisch.

Bekanntmachung.

Den Ankauf rheinisch-belgischer Stutfohlen betreffend.

Nr. 18,008. Der Ankauf von Stutfohlen des kaltblütigen Schlages in der Rheinprovinz oder in Belgien wird in diesem Jahre nach Maßgabe der unten abgedruckten Bestimmungen durch den Verband unterbadischer Pferdebezüchtgenossenschaften bewirkt werden.

Die Anmeldungen der Bestellungen haben längstens bis zum 30. Juli d. Js. bei dem unterzeichneten Bezirksamt zu erfolgen und müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort der Besteller.
2. Eine Angabe, welcher Art das bestellte Fohlen sein soll und welchen Betrag dasselbe kosten darf. Bestellungen unter 1000 M können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Eine Erklärung, daß der Besteller mit den unten abgedruckten Bestimmungen einverstanden und insbesondere die unter Ziffer 7, 9 und 10 derselben aufgeführten Verpflichtungen durch Ausstellen eines Reverses einzugehen bereit ist.

Die betreffenden doppelt auszufertigenden Reverse sind s. Bt. gelegentlich der Verteilung bezw. Versteigerung der bestellten Fohlen seitens der Käufer der Fohlen mit Unterschrift zu versehen, worauf sodann je ein Exemplar dem Käufer und dem Bezirksamt behändigt werden wird.
Durlach den 7. Juli 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bestimmungen,

nach welchen im laufenden Jahre mit staatlicher Unterstützung kaltblütige Stutfohlen zum Ankauf und zur Verteilung gelangen.

1. Der Ankauf erfolgt durch den Verband unterbadischer Pferdebezüchtgenossenschaften und unterliegt der Kontrolle des technischen Beamten für Pferdebezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern.

2. Die angekauften Stutfohlen werden im Gesamten zum Selbstkostenpreis zuzüglich der Transport- und für das erste Jahr erwachsenden Versicherungskosten abgegeben; doch richtet sich die Klassifizierung und Bestimmung des Anschlagspreises des einzelnen Tieres nach dessen Qualität und Zuchtwert.

Die Ankaufspreise für die Stutfohlen werden 1000 M und darüber, die Transportkosten je nach der Zahl der bestellten Fohlen 50 bis höchstens 70 M betragen. Bestellungen unter 1000 M können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Preise verstehen sich loco Heidelberg, wo die Fohlen seitens der Besteller oder deren Beauftragten abzuholen sind. Die vom Besteller gewünschte Farbe wird zwar beim Ankauf tunlichst berücksichtigt werden, doch ist der Besteller zur Abnahme des Fohlens auch dann gehalten, wenn die Lieferung der gewünschten Farbe nicht möglich war.

Falls nicht alle Bestellungen berücksichtigt werden können, werden die ausfallenden Besteller durch den technischen Beamten des Großh. Ministeriums des Innern bezeichnet.

3. Die Großh. Regierung trägt die Kosten des Ankaufs der Stutfohlen in der Rheinprovinz oder in Belgien

4. Die Großh. Regierung bestreitet ferner vorstufenweise den Ankaufspreis der Stutfohlen; ein Drittel desselben ist seitens der Besteller oder der Uebernehmer innerhalb 14 Tagen nach der Uebernahme des Stutfohlens, das zweite Drittel ein Jahr und das letzte Drittel zwei Jahre nach der Uebernahme an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik zurückzuzahlen. Für richtige Einhaltung der Zahlungsstermine sind zahlungsfähige Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

5. Für tabellos gehaltene Stutfohlen wird, wenn sie der Prämierungskommission bei Gelegenheit der Prämierungsfahrt vorgeführt werden, je nach Befund ein Kaufpreismachschuß gewährt, welcher für rheinisch-belgische Stutfohlen im Jahr 1911 10%, im Jahr 1912 6% und nach Vorstellung der Stute mit einem zweiten Fohlen 4% des Uebernahmepreises der Stute betragen kann.

6. Die Verteilung der Fohlen erfolgt in Heidelberg. Ort und Stunde der Verteilung wird den Bestellern von Stutfohlen durch den Verband unterbadischer Pferdebesitzer rechtzeitig bekannt gegeben. Falls die Besteller nicht selbst zur Verteilung erscheinen, haben sie eine geeignete Persönlichkeit mit schriftlicher Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Verteilung bzw. Versteigerung zu entsenden. Erscheint der Besteller weder selbst, noch läßt er sich vertreten, so ist er verpflichtet, das ihm von dem Vertreter des Ministeriums zugewiesene Fohlen zu dem von jenem bestimmten Kaufpreis zu übernehmen.

7. Die Verteilung der Fohlen geschieht in der Weise, daß die Ankaufskommission unter Leitung des Verbandspräsidenten und im Benehmen mit den Obmännern den einzelnen Bestellern die Fohlen zuteilt. Im Falle ein Besteller sich weigert, das ihm zugeteilte Fohlen zu übernehmen, so entscheidet der Verbandspräsident, der technische Beamte für Pferdezüchtungsangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern bzw. deren Vertreter und ein vom Verband zu bezeichnender Obmann, ob die Weigerung begründet ist und dem Begehren stattgegeben werden kann. Diesem Schiedsspruch hat sich der Besteller zu unterwerfen.

8. Geht auf diese Weise ein Fohlen nicht ab, so wird es sofort oder später meistbietend versteigert, wozu auch Nichtbesteller zugelassen werden. Der Mehr- oder Mindere Erlös wird dann auf die übrigen Fohlen repartiert. Sollte der Verband nicht in der Lage sein, die Verteilung vorzunehmen, so erfolgt dieselbe im Wege der Versteigerung.

8. Die etwaige Versteigerung findet in folgender Weise statt:

1. Das erstmalige Ausgebot erfolgt zum Anschlagspreise des betreffenden Fohlens.
2. Der etwaige in einer Klasse sich ergebende Mehrerlös wird nach Maßgabe der Steigerungspreise an die Steigerer zurückvergütet, einen etwaigen Mindere Erlös haben dieselben nach dem gleichen Maßstabe zu ersetzen.
3. Jeder Besteller ist verpflichtet, sich an der Versteigerung maßgeblich seiner Bestellung zu beteiligen.

4. Die beiden letzten Tiere werden den durch die Versteigerung noch nicht versorgten Bestellern durch das Los zugewiesen.
5. Werden die Fohlen im Versteigerungswege nicht sämtlich abgesetzt, so sind die übrig gebliebenen nach Maßgabe der Bestellungen von denjenigen Bestellern zu übernehmen, die bei der Versteigerung Fohlen entweder nicht oder nicht in der bestellten Weise erworben haben. Die Zuteilung geschieht in diesem Falle durch das Los und gilt als Kaufpreis der Anschlagspreis des betreffenden Fohlens.

9. Der Uebernehmer des Stutfohlens hat sich zu verpflichten (Nevers):

1. das Fohlen kräftig zu nähren und gut aufzuzüchten; 2. dasselbe nicht, ehe es 2 1/2 Jahre alt geworden ist, zu beschlagen oder zur Arbeit zu verwenden; 3. dasselbe spätestens im Alter von 4 Jahren zur Paarung einem mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtart zuzuführen und dasselbe bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit zur Zucht zu verwenden; 4. das Fohlen bzw. die Stute nur an badische Züchter, welche die hier angeführten Verpflichtungen übernehmen und auch dann nur mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zu veräußern; 5. das Fohlen bzw. die Stute in das von Gr. Bezirksstierarzt geführte Bezirkszuchtbuch bzw. wo eine Pferdebesitzerzuchtgenossenschaft besteht, in das Zuchtbuch dieser Genossenschaft einzutragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder einem Todesfall der Stute dem Gr. Bezirksstierarzt bzw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erstatten; 6. das Fohlen bzw. die Stute alljährlich bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit der staatlichen Prämierungskommission vorzuführen.

10. Das Ministerium des Innern versichert die Fohlen für die Zeit eines Jahres vom Tage der Uebernahme vonseiten des Bestellers ab gerechnet bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt und übernimmt während dieser Zeit die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers der Anstalt gegenüber.

Die Kosten der Versicherung (Prämie) werden dem Kaufpreis (Uebernahmepreis) des Fohlens zugerechnet. Für den Verlust eines versicherten Fohlens wird vergütet:

- a. wenn dasselbe verendet ist, 80% der Versicherungssumme;
- b. wenn es wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit oder infolge eines erlittenen Anfalls mit Genehmigung der Pferdeversicherungsanstalt getötet wird und die Tötung erfolgt ist, 70% der Versicherungssumme, wobei der Erlös aus den etwa verwendbaren Teilen des Pferdes der Versicherungsanstalt zusteht. Die vorbezeichnete Entschädigung wird von der Pferdeversicherungsanstalt an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik ausbezahlt und von letzterer zunächst zur Deckung der noch ausstehenden Kaufpreistraten verwendet, wodurch die Schuld des Uebernehmers an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik sich um den Betrag der gewährten Entschädigung vermindert. Uebersteigt die Entschädigung die Restschuld, so wird der Mehrbetrag dem betreffenden Züchter durch die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik bar ausbezahlt. Für nach Ablauf dieses einen Versicherungsjahres eintretende Schadensfälle kommt das Ministerium des Innern in keiner Weise mehr auf und werden deshalb die betreffenden Fohlenbesitzer in ihrem eigenen

Interesse darauf aufmerksam gemacht, die Versicherung noch vor deren Ablauf bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt zu erneuern.

Der Uebernehmer bzw. Besitzer des Fohlens ist nach den Bestimmungen der badischen Pferdeversicherungsanstalt für die Zeit, während welcher das Fohlen bei der Anstalt versichert ist, ferner verpflichtet:

1. dem Fohlen sorgfältige und gute Behandlung zuteil werden zu lassen;
2. von jedem Erkrankungsfall oder jeder Verletzung des Fohlens sofort bei dem wahrnehmbaren Eintritt der Erkrankung oder der Verletzung den Gr. Bezirksstierarzt oder einen andern approbierten Tierarzt zur Behandlung herbeizurufen und das Pferd nach dessen Anordnungen ausgiebig und auf eigene Kosten behandeln zu lassen;
3. von dem Verenden oder Verunglücken des Fohlens spätestens innerhalb 24 Stunden dem Gr. Bezirksstierarzt Anzeige zu erstatten, welche letzterer die Anzeige auf kürzestem Wege dem Gr. Ministerium des Innern übermittelt.

Bis zum Eintreffen des Bezirksstierarztes, welcher je nach Lage des Falles nach eigenem Ermessen eine Sektion vornimmt, muß der Kadaver eines verendeten Fohlens unverändert bleiben. Die Kosten der Sektion fallen dem Besitzer zur Last;

4. das Fohlen dem Bezirksstierarzt auf dessen Verlangen zu jeder Zeit vorzuführen.

11. Wenn die Pferdeversicherungsanstalt die Zahlung der Versicherungssumme wegen eigenen Verschuldens des Fohlenbesitzers infolge Nichterfüllung der unter Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verweigert, wird ein Kaufpreismachschuß vom Ministerium des Innern nicht gewährt.

Im Falle ferner die im vorstehenden unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Verpflichtungen von dem jeweiligen Besitzer des Fohlens bzw. der Stute nicht eingehalten werden, kann derselbe außer zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung der erhaltenen Kaufpreismachschüsse und etwaigen Staatsprämien zur Entrichtung einer Konventionalstrafe bis zu 80 M. angehalten werden.

Bekanntmachung.

Tollwutverdächtiger Hund betreffend.

Nr. 18.527. Bei Marzell ist ein Hund entlaufen, welcher angeblich Spuren von Tollwut zeigen soll. Wir beauftragen die Bürgermeisterämter, sämtlichen schußberechtigten Personen, Jägern, Jagd-, Waldhütern u. hiervon Kenntnis zu geben mit der Veranlassung, den Hund bei Auffindung zu erschießen.

Sollte der Hund in dortiger Gemeinde gesehen werden, so ist sofort hierher Anzeige zu erstatten und anher mitzuteilen, ob derselbe etwa andere Tiere gebissen hat.

Beschreibung des Hundes: Kleiner weißer Foxterrier, rechtes Ohr schwarz, Halsband von rotem Lackleder, gelbe Hundemarke mit der Aufschrift Karlsruhe, Stephaniensstr. 59. Durlach den 11. Juli 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Konkursverfahren.

Nr. 11.725. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ziegeleibesizers Wilhelm Geist, Inhabers der Firma Dampfziegelei Singen, Wilhelm Geist in Singen ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 26. Juli 1910, vormittags 9 Uhr, bestimmt vor Gr. Amtsgericht hier.

Durlach den 5. Juli 1910.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Eisenträger,
Gr. Amtsgerichtsssekretär.

Konkursverfahren.

Nr. 11.998. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sammwirts und Metzgers Jakob Hofmann in Grödingen ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

Donnerstag den 4. August 1910, vormittags 8 Uhr vor dem Amtsgericht Durlach bestimmt.

Durlach den 11. Juli 1910.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
Eisenträger,
Gr. Amtsgerichtsssekretär.